

**Ordnung zur Anerkennung
außeruniversitärer Einrichtungen
als An-Institute gem. § 112 NHG**

vom 16.10.2000

Bezug: Bek. v. 06.08.97 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2/97 S. 17)

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 112 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 5/2000, S. 209 -

Anlage

**Ordnung zur Anerkennung
außeruniversitärer Einrichtungen
als An-Institute gem. § 112 NHG**

§ 1

Förderung der Zusammenarbeit

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg fördert die Zusammenarbeit mit privaten, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Diese Ordnung wird Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

„An-Institute“

(1) Auf Antrag eines Fachbereiches, aus dem sich auch der Gesellschaftszweck der Einrichtung ergibt, und mit Zustimmung der Hochschulleitung kann der Senat eine solche Einrichtung als „Institut an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ anerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Es muss sich um eine Einrichtung handeln, die in Forschung und Lehre eng mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zusammenarbeitet und überwiegend Aufgaben in Forschung - überwiegend außerhalb der Grundlagenforschung - und/oder Lehre wahrnimmt oder fördert. Es sollen vorrangig Aufgaben sein, die die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht oder nicht wie die Einrichtung durchführen kann und die für die Aufgaben

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg förderlich sind.

2. Die Einrichtung muss wissenschaftlichen Einrichtungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gleichwertig sein. Es muss gewährleistet sein, dass die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Grundgesetzes und des Hochschulrechts - insbesondere die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen - auf das in der Einrichtung tätige wissenschaftliche Personal entsprechende Anwendung finden.
3. Das An-Institut berichtet einmal jährlich, ob und inwieweit es die Kriterien dieser Ordnung, insbesondere der Nrn. 1 und 2, sowie des Kooperationsvertrages erfüllt hat. Eine Änderung des Gesellschaftszwecks ist mitzuteilen. Der Bericht ist dem Präsidium über den zutreffenden Fachbereich, der eine Stellungnahme beifügen kann, und über das Dezernat 5 bis Ende Februar eines Jahres zuzuleiten. Das Präsidium unterrichtet den Senat.
4. Die Einrichtung muss rechtsfähig sein und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügen. Sie soll ihren Standort in räumlicher Nähe zur Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben.
5. Ein oder mehrere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sollen die wissenschaftliche Leitung der Einrichtung übernehmen. Ausnahmen bedürfen der Begründung. Die Nebentätigkeitsbestimmungen sind zu beachten.

(2) Die Anerkennung als „Institut an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ erfolgt unter Zuordnung zu einem Fachbereich oder zu mehreren Fachbereichen. Die Anerkennung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Der Senat kann die Anerkennung auf Antrag eines Fachbereiches und mit Zustimmung der Hochschulleitung um bis zu fünf Jahre verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig, i.d.R. sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Eine Verlängerung ist mehrfach möglich. Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Der Fachbereich, dem die Einrichtung zugeordnet ist, kann mit Zustimmung des Präsidiums beim Senat den Widerruf der Anerkennung als „Institut an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beantragen, wenn die Einrichtung die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wenn sie die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert. Satz 1 gilt entsprechend für den Senat; in dem Fall ist die Stellungnahme des betreffenden Fachbereiches einzuholen. Der Widerruf wird vom Präsidium ausgesprochen und mit Zustellung des Widerrufs wirksam.

§ 3**Nutzungsvereinbarungen und Nutzungsentgelte**

(1) Die in § 1 genannten Einrichtungen müssen, auch wenn sie mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kooperieren und als An-Institute anerkannt sind, für die Nutzung von Einrichtungen und für geleistete Dienste der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein Nutzungsentgelt bezahlen. Es gelten die Regelungen die Regelungen des Präsidium zur Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte in der jeweils geltenden Fassung. Für die Nutzung von Räumen wird grundsätzlich der ortsübliche Mietzins erhoben, Bewirtschaftungskosten werden pauschaliert, soweit eine gesonderte Abrechnung aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist.

(2) Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Einrichtung zu gegenseitigem Nutzen tätig sind und Leistungen und Gegenleistungen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Hiervon ausgenommen ist das Nutzungsentgelt (Miete) für Räume.

§ 4**Haftungsregelungen**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für den von diesen ausgehenden Gefahren freigestellt. Im übrigen haftet die Universität nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute gem. § 112 NHG, Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2 /97 S. 17 ff, außer Kraft.